

Einwohnergemeinde Stettlen



# **Gebührenverordnung mit Tarifen**

**Stand 01.08.2018**

## Inhaltsverzeichnis

Gegenstand	5
Auslagen	5
Aufwandgebühr	5
Mehrwertsteuer	5
Bezug der Gebühren	6
Fälligkeit und Zahlungsfrist	6
Verzugszins	6
Säumnis	6
Erlass von Gebühren	6
Indexierung	6
Anpassung	7
Inkrafttreten	7
<b>Anhang 1 Gebühren Bauwesen</b>	<b>11</b>
1.1 Baugesuche und Voranfragen .....	11
1.2 Baukontrolle .....	13
1.3 Weitere Aufwendungen.....	14
1.4 Nachführung des Vermessungswerkes .....	15
1.5 Reklame .....	15
1.6 Werkhof.....	15
1.7 Absperr- und Signalisationsmaterial .....	15
1.8 Plakatständer .....	15
<b>Anhang 2 Gebühren Einwohner- und Fremdenkontrolle</b>	<b>16</b>
2.1 Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern .....	16
2.2 Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern.....	16
2.3 Bestätigungen persönlicher Einwohnerdaten .....	16
<b>Anhang 3 Gebühren Finanzwesen</b>	<b>17</b>
3.1 Inkassomassnahmen .....	17
3.2 Grabfonds .....	17
3.3 Tageskarten Gemeinde .....	17
<b>Anhang 4 Gebühren Information und Datenschutz</b>	<b>18</b>
4.1 Verschiedene Gebühren .....	18
4.2 Drucksachen .....	18
4.3 Datenschutz .....	18
<b>Anhang 5 Gebühren Gemeindepolizei</b>	<b>19</b>
5.1 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken.....	19
5.2 Handel und Gewerbe .....	19
5.3 Fundbüro.....	19
5.4 Waffenerwerbsschein .....	20
5.5 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes .....	20
<b>Anhang 6 Gebühren Vormundschaft, Familien- und Erbrecht</b>	<b>21</b>
6.1 Vormundschaft.....	21
6.2 Erbrecht .....	21
<b>Anhang 7 Gebühren Steuern</b>	<b>22</b>
7.1 Informationen .....	22
7.2 Steuererklärung, Ausfüllen für Dritte .....	22

<b>Anhang 8</b>	<b>Gebühren Feuerwehrdienste</b>	23
8.2	Fehlalarme .....	23
8.3	Klein- und Verbrauchsmaterial.....	23
<b>Anhang 9</b>	<b>Gebühren Benützung Schul-, Sport- u. anderen Anlagen</b>	24
9.1	Grundsatz .....	24
9.2	Gratisbenützung.....	24
9.3	Tarifansätze .....	24
9.4	Berechnung der Gebühren .....	25
9.5	Kommerzielle Veranstaltungen .....	25
9.6	Leistungen der Schulhauswarte.....	25
9.7	Benützungsvorschriften .....	25
9.8	Schlüssel.....	26
<b>Anhang 10</b>	<b>Gebühren Einbürgerungen</b>	27
10.1	Verwaltungsgebühren .....	27
<b>Anhang 11</b>	<b>Gebühren Hallenbad, Eintrittspreise</b>	28
11.1	Eintrittspreise .....	28
11.2	Schwimmkurse.....	28
11.4	Bahnmiete pro Stunde .....	28
11.5	Benützungspauschalen.....	28
11.6	Mehrwertsteuer .....	28
<b>Anhang 12</b>	<b>Wiederkehrende Gebühren für die Wasserversorgung</b>	29
12.1	Grundgebühr .....	29
12.2	Verbrauchsgebühr .....	29
12.3	Mehrwertsteuer .....	29
<b>Anhang 13</b>	<b>Wiederkehrende Gebühren für die Abwasserentsorgung</b>	30
13.1	Grundgebühr .....	30
13.2	Verbrauchsgebühr .....	30
13.3	Mehrwertsteuer .....	30
<b>Anhang 14</b>	<b>Gebühren für die Abfallentsorgung</b>	31
14.1	Grundgebühr (zuzüglich MwSt) .....	31
14.2	Abfallsäcke (Gebühr inkl. MwSt).....	31
14.3	Container pro Leerung (zuzüglich MwSt) .....	31
14.4	Container- Jahrespauschalen für eine Leerung pro Woche .....	31
14.7	Unterhaltungselektronik .....	31
14.8	Kompostierbarer Kehrriech (Grünabfuhr).....	32
14.9	Papier/ Karton .....	32
14.10	Häckseldienst.....	32
14.11	Individuelle Entsorgung durch Werkhof .....	32
<b>Anhang 15</b>	<b>Gebühren für Bestattungen und Grabunterhalt</b>	33
15.1	Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle .....	33
15.2	Grabplatzgebühr .....	33
15.3	Graberstellungsgebühr (für alle Gräber) .....	33
15.4	Langjähriger Wohnsitz in Stettlen .....	34
15.5	Grabunterhalt (für alle Gräber, Bepflanzung 2 x jährlich) .....	34
15.6	Exhumationskosten.....	34
15.7	Dienstleistungen .....	34

<b>Anhang 16 Gebühren Feuerungskontrolle</b>	35
16.1 Gebühr für die periodische behördliche Kontrolle.....	35
<b>Anhang 17 Gebühren Tierkörperentsorgung</b>	35
17.1 Gebühr für Entsorgung der Tierkörper.....	35

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Bestimmungen im Gebührenreglement vom 04.12.2001 folgende

## Gebührenverordnung

GEGENSTAND	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Stettlen bemisst die Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenreglement aufgrund von Tarifen in den Anhängen 1 bis 17.</p> <p><sup>2</sup> Die Anhänge sind Bestandteile dieser Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Gemeindeerlassen oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
AUSLAGEN	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Als Auslagen im Sinne von Art. 4 Absatz 1 des Gebührenreglements gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Porti und Kosten der Telekommunikation;</li> <li>b. Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;</li> <li>c. Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;</li> <li>d. Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen;</li> <li>e. Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Auslagen nach Absatz 1 werden in Rechnung gestellt, auch wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.</p>
AUFWANDGE- BÜHR	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Wo die Gebühren nach Aufwand bemessen werden, beträgt der Stundenansatz pro Person</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für die Aufwandgebühr 1: Fr. 80.—</li> <li>b. für die Aufwandgebühr 2: Fr. 110.—</li> <li>c. für die Aufwandgebühr 3: Fr. 60.--</li> </ul>
MEHRWERT- STEUER	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet, sofern der Tarif keine spezielle Regelung vorsieht.</p>

BEZUG DER GEBÜHREN	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständigen Abteilungen ziehen Beträge bis und mit Fr. 20.—in bar und gegen Quittung direkt ein.</p> <p><sup>2</sup> Höhere Beträge stellt die Finanzverwaltung aufgrund von Meldungen der zuständigen Abteilungen in Rechnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzverwaltung kann aufgrund von Meldungen der einzelnen Abteilungen Gebühren zum Voraus in Rechnung stellen.</p> <p><sup>4</sup> Rechnungsstellung und Inkasso der Feuerwehr-Ersatzabgaben werden dem Kanton übertragen.</p>
FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSFRIST	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die geschuldeten Beträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig.</p> <p><sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p>
VERZUGSZINS	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Nach Ablauf der Zahlungsfrist (ab 31. Tag nach Rechnungsstellung) ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.</p>
SÄUMNIS	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzverwaltung verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.</p> <p><sup>3</sup> Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
ERLASS VON GEBÜHREN	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Für den Erlass von Gebühren nach Artikel 5 Absatz 1 des Gebührenreglements bis Fr. 200.—im Einzelfall entscheiden die Abteilungsleitungen.</p> <p><sup>2</sup> Für den Erlass von darüberliegenden Gebühren sowie für Beiträge nach Artikel 5 Absatz 2 des Gebührenreglements ist der Gemeinderat zuständig.</p>
INDEXIERUNG	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die nachstehenden Tarife basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise. Gültiger Stand September 2016 = 100,2 Punkte (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Bei einem Zuwachs von 10 Indexpunkten sind die Tarife zwingend anzupassen.</p>

ANPASSUNG	<p><b>Art. 11</b> Die nachstehenden Tarife werden jährlich mit dem Budget überprüft und allenfalls aktualisiert.</p>
INKRAFTTRETEN	<p><b>Art. 12</b>  <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Stettlen auf den 1. Januar 2002 in Kraft.   <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.</p>
	<p>Vom Gemeinderat am 12. November 2001 genehmigt, vorbehältlich der Genehmigung des Gebührenreglements durch die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2001.</p> <p>Der Gemeindepräsident                      Die Gemeindeschreiberin  sig. Lorenz Hess                                      sig. Franziska Rebmann</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b>  Die Gemeindeschreiberin gab den Beschluss betreffend die Inkraftsetzung vorliegender Verordnung im Anzeiger Region Bern Nr. 6 und 7 vom 23. Januar und 25. Januar 2002 bekannt.</p> <p>Stettlen, 15. Januar 2002</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin  sig. Franziska Rebmann</p>

	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Gemeindeschreiberin gab den Beschluss betreffend der ersten Aktualisierung im Anhang vom 10.9.2002 im Anzeiger Region Bern Nr. 87 und 88 vom 13. November und 15. November 2002 bekannt.</p> <p>Stettlen, 19. Dezember 2002</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin sig. Franziska Rebmann</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Gemeindeschreiberin gab den Beschluss betreffend der dritten Aktualisierung in den Anhängen 12, 13, 14, 15 und 17 vom 10.11.2003 im Anzeiger Region Bern Nr. 92 und 93 vom 3. Und 5. Dezember 2003 bekannt.</p> <p>Stettlen, 8. Dezember 2003</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin a.i.: sig. Esther Ammann</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b> Anpassungen in den Anhängen 12,13, und 17 wurden im Anzeiger Region Bern vom 21. Juli 2004 publiziert.</p> <p>Stettlen, 14. Juli 2004</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin sig. Verena Zwahlen</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Gemeindeschreiberin gab den Beschluss betreffend der 5. Aktualisierung in den Anhängen 3, 3, 5, 6, 9, 10, 13, 14, 15, 16, sowie neu 18 im Anzeiger Region Bern vom 16. Dezember 2005 bekannt.</p> <p>Stettlen, 22. Dezember 2005</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin sig. Verena Zwahlen</p>



	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Änderungen bezüglich Kapitel 2.4, 5.1 und 11.2 wurden im Anzeiger Region Bern vom 18.1.2008 bekannt gegeben.</p> <p>Stettlen, 18. Januar 2008</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin sig. Verena Zwahlen</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Änderungen bezüglich Kapitel wurden im Anzeiger Region Bern vom 9. Januar 2009 bekannt gegeben.</p> <p>Stettlen, 9. Januar 2009</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin sig. Verena Zwahlen</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Änderungen bezüglich Art. 5 wurden im Anzeiger Region Bern vom 23.9.09 bekannt gegeben.</p> <p>Stettlen, 24. September 2009</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin sig. Verena Zwahlen</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Änderungen bezüglich des Anhangs 10 wurden im Anzeiger Region Bern vom 9.6.2010 bekannt gegeben.</p> <p>Stettlen, 9. Juni 2010</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin sig. Verena Zwahlen</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Änderungen bezüglich des Anhangs 8 und des Art. 7 wurden im Anzeiger Region Bern vom 21.1.2011 resp. vom 11.2.2011 bekannt gegeben.</p> <p>Stettlen, 1.7.2011</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin sig. Verena Zwahlen</p>

	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 10.2.2012 bekannt gegeben.</p> <p>Stettlen, 13. Februar 2012</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin sig. Verena Zwahlen</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Änderungen des Anhangs 15.5 Grabunterhalt (für alle Gräber) wurden im Anzeiger Region Bern vom 12.12.2012 bekannt gegeben.</p> <p>Stettlen, 14. Dezember 2012</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin sig. Verena Zwahlen</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Änderungen des Anhangs 1, 8 und 10 wurden im Anzeiger Region Bern vom 15.01.2014 bekannt gegeben.</p> <p>Stettlen, 16. Januar 2014</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin sig. Verena Zwahlen</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Änderungen in den Artikeln 1, 2, 7 und 11 sowie in den Anhängen 1, 2, 4, 5, 6,7, 9, 10, 14 und 15 wurden im Anzeiger Region Bern vom 18. Januar 2017 bekannt gegeben.</p> <p>Stettlen, 19. Januar 2017</p> <p style="text-align: right;">Die Gemeindeschreiberin sig. Verena Zwahlen</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Änderung von Anhang 13.1. wurde im Anzeiger vom 13.12.2017 publiziert.</p> <p>Stettlen, 14.12.2017</p> <p style="text-align: right;">Verena Zwahlen Leiterin Gemeindeverwaltung</p>
	<p><b>Publikationszeugnis</b> Die Änderung von Anhang 8 wurde im Anzeiger vom 8.8.2018 publiziert.</p> <p>Stettlen, 9.8.2018</p> <p style="text-align: right;">Verena Zwahlen Leiterin Gemeindeverwaltung</p>

<b>ANHANG 1 GEBÜHREN BAUWESEN</b>	
<b>1.1</b>	<b>Baugesuche und Voranfragen</b>
<b>1.1.1</b>	<b>Vorläufige formelle Prüfung</b>
1.1.1.1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Aufwandgebühr 1
1.1.1.2	Profilkontrolle Fr. 50.-- oder Aufwand Geometer
1.1.1.3	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel Fr. 50.--
<b>1.1.2</b>	<b>Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</b>
1.1.2.1	Prüfung auf formelle und offensichtlich materielle Mängel Aufwandgebühr 2
1.1.2.2	Rückweisung zur Verbesserung Fr. 50.--
1.1.2.3	Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid) /Abschreibungsverfügung Aufwandgebühr 2
<b>1.1.3</b>	<b>Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</b>
1.1.3.1	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren Aufwandgebühr 2
1.1.3.2	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen Fr. 20.-- pro Gesuch
1.1.3.3	Publikation (Drittrechnungen werden weiterverrechnet) Fr. 50.-- + Drittrechnung
1.1.3.4	Mitteilung an die Nachbarn Fr. 20.-- pro Mitteilung
1.1.3.5	Einspracheverhandlung Aufwandgebühr 2
1.1.3.6	Bauentscheid Aufwandgebühr 2

1.1.3.7 Weitere Bewilligungen:	
1.1.3.7.1 – Schutzraumbefreiung	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SR 520.1)
1.1.3.7.2 - Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
1.1.3.7.3 - Brandschutz	Aufwandgebühr 1
1.1.3.7.4 - Energietechnischer Massnahmenachweis	Effektive Kosten
1.1.3.7.5 - Wasseranschluss	Aufwandgebühr 2
<b>1.1.4 Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)</b>	
1.1.4.1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr 2
1.1.4.2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr 2
1.1.4.3 Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr 2
1.1.4.4. Amtsberichte	Aufwandgebühr 2
<b>1.1.5 Projektänderungen / Verlängerungen</b>	
1.1.5.1 Gesuche um Projektänderung	Aufwandgebühr 2
1.1.5.2 Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 100.--
<b>1.1.6 Vorzeitige Baubewilligung</b>	
1.1.6.1 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 100.--
1.1.6.2 Gesuch um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn	Fr. 100.--
<b>1.1.7 Ausnahmbewilligungen</b>	
1.1.7.1 je Ausnahme	Fr. 100.--

<b>1.2</b>	<b>Baukontrolle</b>	
<b>1.2.1</b>	<b>Kontrollen</b>	
1.2.1.1	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schlussabnahme	Aufwandgebühr 2

<b>1.2.2 Massnahmen</b>	
1.2.2.1	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruk- tion, Verfügungen (z. B. Wiederherstellung) Aufwandgebühr 2
<b>1.3 Weitere Aufwendungen</b>	
<b>1.3.1 Planung</b>	
1.3.1.1	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von
1.3.1.1.1	- einer Ueberbauungsordnung Aufwandgebühr 2
1.3.1.1.2	- der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) Aufwandgebühr 2
<b>1.3.2 Aussergewöhnliche Bauvorhaben</b>	
1.3.2.1	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnli- chen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bau- ten, Bahnbauten) Aufwandgebühr 2

<b>1.4</b>	<b>Nachführung des Vermessungswerkes</b>	
<b>1.4.1</b>	<b>Aufnahme</b>	
1.4.1.1	Die Nachführungskosten für das Vermessungswerk werden den Bauherren gemäss Dekret über die Nachführung des Vermessungswerkes durch den Geometer in Rechnung gestellt.	Gemäss kantonalem Tarif
<b>1.5</b>	<b>Reklame</b>	
<b>1.5.1</b>	<b>Erteilung einer Reklamebewilligung</b>	Fr. 50.--
<b>1.6</b>	<b>Werkhof</b> Arbeiten für Dritte, ohne Maschinen	Aufwandgebühr 3
<b>1.7</b>	Absperr- und Signalisationsmaterial für nicht ortsansässige und/oder kommerzielle Institutionen pro Stück und Tag	Fr. 2.--
<b>1.8</b>	Plakatständer für nicht ortsansässige und/oder kommerzielle Institutionen pro Stück und Tag (sofern verfügbar)	Fr. 15.--

<b>ANHANG 2 GEBÜHREN EINWOHNER- UND FREMDENKONTROLLE</b>	
<b>2.1 Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern</b> Dokumente/Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<b>2.2 Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern</b> Dokumente/Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt	Gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<b>2.3 Bestätigungen persönlicher Einwohnerdaten</b>	
2.3.1 Bestätigung / Überprüfung Personalien	gratis



<b>ANHANG 3 GEBÜHREN FINANZWESEN</b>	
<b>3.1 Inkassomassnahmen</b>	
3.1.1 Erste Mahnung	Keine Verrechnung
3.1.2 Zweite Mahnung	Fr. 20.--
3.1.3 Verfügung bestrittener oder nicht bezahlter Gebühren	Fr. 50.--
<b>3.2 Grabfonds</b>	
3.2.1 Verwaltung Grabfonds, pro Jahr	Fr. 10.--
<b>3.3 Tageskarten Gemeinde</b>	
3.3.1 Tageskarte Gemeinde 2. Klasse	Fr. 44.--
3.3.2 Reservierte und nicht abgeholte Tageskarten werden in Rechnung gestellt.	Fr. 44.--
3.3.3 Die Reservation kann frühestens 60 Tage vor dem Reisetag erfolgen. Bezugsberechtigt sind in Stettlen wohnhafte Personen.	
3.3.4 Reservierte Tageskarten sind bis spätestens 3 Tage vor dem Reisedatum abzuholen.	

<b>ANHANG 4 GEBÜHREN INFORMATION UND DATENSCHUTZ</b>		
<b>4.1 Verschiedene Gebühren</b>		
4.1.1	Fotokopien	
4.1.1.1	pro Kopie	Fr. 1.--
4.1.1.2	Plankopien/-nachschatg, pro Seite	
4.1.1.2.1	Baupläne	Fr. 2.--
4.1.1.2.2	Grundbuchpläne	Fr. 5.--
4.1.1.2.3	Nachschatlungen, Abschriften etc.	Aufwandgebühr 1
4.1.1.2.4	Abfassung von Gesuchen, Eingaben etc.	Aufwandgebühr 1
<b>4.2 Drucksachen</b>		
4.2.1	Reglemente	Fr. 5.--
4.2.2	Verordnung	Fr. 5.--
4.2.3	Verzeichnisse	Fr. 5.--
4.2.4	Ortsplan	Fr. 4.-- ➤ Veraltete Ausgabe: gratis
4.2.5	Zonenplan	Fr. 2.--
<b>4.3 Datenschutz</b>		
4.3.1	Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Gemäss kant. Gebührenverordnung. Aufwandgebühr 2
4.3.2	Bekanntgabe von Daten in systematischer Form (Listenauskünfte) (Gemäss OgR keine Abgabe zu wirtschaftlichen Zwecken)	Aufwandgebühr 1
4.3.3	Adressauskunft an Dritte	Fr. 10.-- plus Porto

<b>ANHANG 5 GEBÜHREN GEMEINDEPOLIZEI</b>	
<b>5.1 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</b>	
5.1.1 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gemäss kantona- lem Tarif
5.1.2 Stellungnahme zur erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
5.1.3 Stellungnahme zur Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
5.1.4 Stellungnahme zur Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 20.--
5.1.5 Stellungnahme zur Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr 2
5.1.6 Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr 2
5.1.7 Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr 2
<b>5.2 Handel und Gewerbe</b>	
5.2.1 Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtung- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr 1
5.2.2 Jahresgebühr pro aufgestellten Spielapparat in Spielsalons und Geschicklichkeitsapparate in Gastgewerbebetrieben	Gemäss kantona- lem Tarif
5.2.3 Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr 1
5.2.4 Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Gemäss kantona- lem Tarif
5.2.5 Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	Gemäss kantona- lem Tarif
<b>5.3 Fundbüro</b>	
5.3.1 Herausgabe von Fundgegenständen	Keine Verrech- nung

<b>5.4</b>	<b>Waffenerwerbsschein</b>	
5.4.1	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Gemäss Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.551.1)
<b>5.5</b>	<b>Inanspruchnahme öffentlichen Grundes</b>	
5.5.1	Erteilung der Bewilligung (Darin enthalten: bis zu 10 m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 50.--
5.5.2	Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
5.5.2.1	befestigter Boden (wie Strassen Trottoirs, Plätze etc): pro m <sup>2</sup> / Tag	Fr. -.50
5.5.2.2	unbefestigter Boden pro m <sup>2</sup> / Tag	Fr. -.20
5.5.3	Bei Grossbaustellen: für Bauarbeiten pro m <sup>2</sup> und Monat	Fr. 5.--
5.5.4	Erteilung einer Bewilligung für Grabarbeiten	Fr. 50.--

<b>ANHANG 6 GEBÜHREN VORMUNDSCHAFT, FAMILIEN- UND ERBRECHT</b>	
<b>6.1 Vormundschaft</b>	
Aufgehoben per 16. Dezember 2016	
<b>6.2 Erbrecht</b>	
6.2.1 Siegelung und Entsiegelung, Ausstellen und Aufheben von Verfügungssperren	Aufwandgebühr 2
6.2.2 Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung	Fr. 30.--
6.2.3 Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr 2
6.2.4 Letztwillige Verfügung, Eröffnung und Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
6.2.5 Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
6.2.6 Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
6.2.7 Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
6.2.8 Letztwillige Verfügung, Publikation Erbenruf (exkl. Publikationskosten)	Aufwandgebühr 2
6.2.9 Letztwillige Verfügung, Eröffnungsbescheinigung pro Testament	Fr. 30.--
6.2.10 Letztwillige Verfügung, Einholung von Familienscheinen	Aufwandgebühr 1
6.2.11 Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach Erben	Aufwandgebühr 1
6.2.12 Kopie letztwillige Verfügung	Fr. 1.-- pro Seite

<b>ANHANG 7 GEBÜHREN STEUERN</b>	
<b>7.1 Informationen</b>	
7.1.1 Steuerausweis	Fr. 20.--
7.1.2 Ausserordentliche Dienstleistungen	Aufwandgebühr 1 oder 2
7.1.3 Fotokopie des Protokolls der amtlichen Bewertung - bei Abholung	Fr. 1.-- pro Seite plus Porto
<b>7.2 Steuererklärung, Ausfüllen für Dritte</b>	
7.2.1 Grundsätzlich werden keine Steuererklärungen ausgefüllt	
7.2.2 Gebühr für das Ausfüllen in Ausnahmefällen	Aufwandgebühr 1

<b>ANHANG 8 GEBÜHREN FEUERWEHRDIENSTE</b>	
<b>8.1</b>	Die Gebühren für Personal, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr richten sich nach den aktuellen Ansätzen der Feuerwehrweisungen (FWW) der GVB  (Verrechnung unter den Gemeinden gem. Rahmenvertrag Feuerwehren Region Bern)
<b>8.2 Fehllalarme</b>	
8.2.1	Fehllalarme, verursacht durch Brandmelde-Anlage pro Kalenderjahr
8.2.2	1. Fehllalarm Fr. 400.-- pro Einsatz
8.2.3	2. Fehllalarm Fr. 500.-- pro Einsatz
8.2.4	3. Fehllalarm Fr. 600.-- pro Einsatz
8.2.5	4. Fehllalarm Fr. 700.-- pro Einsatz
<b>8.3 Klein- und Verbrauchsmaterial</b>	
8.3.1	Klein- und Verbrauchsmaterial wird zum Wiederbeschaffungspreis unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 20 % für Ein- und Auslagerung, Lagerhaltung sowie Verwaltungskosten fakturiert.

<b>ANHANG 9 GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG VON SCHUL-, SPORT- UND ANDEREN ANLAGEN</b>		
<b>9.1 Grundsatz</b>		
9.1.1 Schul-, Sport- und andere Anlagen werden an ortsansässigen Veranstaltern sportlicher, kultureller und gemeinnütziger Art gratis zur Verfügung gestellt, sofern sie diese nicht für kommerzielle Veranstaltungen nutzen. Nicht ortsansässige und/oder kommerzielle Veranstalter haben für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen eine Gebühr zu entrichten.		
<b>9.2 Gratisbenützung</b>		
9.2.1 Von der Bezahlung einer Gebühr für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen sind alle ortsansässigen Vereine und Organisationen mit Sitz in Stettlen befreit.		
<b>9.3 Tarifansätze</b> Räumlichkeiten/ Anlagen	Einzelanlass bis max. 2 Stunden	Jahrespau- schale 2 Stunden/ Woche
9.3.1 Turnhalle Bernstrasse, inkl. Duschen	Fr. 30.--	Fr. 840.--
9.3.2 Sportplatz Gartenstrasse, inkl. Duschen	Fr. 30.--	Fr. 840.--
9.3.3 Turnhalle Bleichestrasse, inkl. Duschen	Fr. 50.--	Fr. 1'400.--
9.3.4 Außenanlage Bleichestrasse, inkl. Duschen	Fr. 50.--	Fr. 1'400.--
9.3.5 Aula Bleichestrasse	Fr. 50.--	Fr. 1'400.--
9.3.6 Singsaal Bernstrasse mit integrierter Bibliothek	Fr. 23.--	Fr. 630.--
9.3.7 Schulküche mit Essraum	Fr. 50.--	Fr. 1'400.--
9.3.8 Schulzimmer	Fr. 20.--	Fr. 560.--
9.3.9 Zivilschutzanlage/ ALST pro Raum	Fr. 30.--	Fr. 840.--
9.3.10 Zivilschutzanlage/ Küche mit Essraum	Fr. 50.--	Fr. 1'400.--
9.3.11 Zivilschutzanlage/ ALST, Schlafräume	Fr. 5.-- pro Person/Nacht	



9.3.12 Hallenbad für private Nutzung	Fr. 250.-- /Std.
9.3.13 Öffentlicher Parkplatz (spez. Reservierung)	Fr. 15.-- pro PW / Tag
9.3.14 Öffentlicher Parkplatz (spez. Res.)	Fr. 200.-- pro Einheit und Woche
9.3.15 Pflanzland-Pachtzins	Fr. -.50/m <sup>2</sup>
<b>9.4 Berechnung der Gebühren</b>	
9.4.1 Die Tarifsätze gemäss Ziffer 9.3 gelten für die Benützung von vier Stunden pro Woche (Montag bis Samstag, 12.00 Uhr). Bei Tagesanlässen ab vier Stunden wird bei Ziff. 9.3.1-9.3.11 die doppelte Gebühr eines Einzelanlasses verrechnet. Am Samstag ab 12.00 Uhr und am Sonntag werden die Tarifsätze um 50 % erhöht.	
<b>9.5 Kommerzielle Veranstaltungen</b>	
9.5.1 Für kommerzielle Veranstaltungen, wie	
9.5.1.1 auf Werbung oder Erwerb ausgerichtete Anlässe	Tarife gemäss Ziffer 3 erhöht um 50 %
9.5.1.2 Ausstellung mit Verkauf oder Verkaufszweck werden die Tarifsätze gemäss Ziffer 3 um 50 % erhöht.	
<b>9.6 Leistungen der Schulhauswarte</b>	
9.6.1 Leistungen der Schulhauswarte (z.B. Bereitstellung und Reinigung oder Mithilfe bei der Bereitstellung und Reinigung von Räumen und Anlagen) sind mit der Gesuchstellung um Bewilligung zur Benützung von Räumen und Anlagen anzumelden. Diese Leistungen werden nach geltendem Stundenansatz aufgrund eines vom Veranstalter und Schulhauswarts unterzeichneten Arbeitsrapportes in Rechnung gestellt.	
9.6.2 Die Verrechnung von Leistungen der Schulhauswarte gilt für alle Benützer, auch die unter Ziffer 9.2 genannten.	
<b>9.7 Benützungsvorschriften</b>	
9.7.1 Für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen gilt die Verordnung über die Gemeindeanlagen der Gemeinde Stettlen.	

<b>9.8 Schlüssel</b>	
9.8.1 Bei Anlagen mit mechatronischem Schliesssystem wird ein Schlüsseldepot verlangt.	Fr. 100.00 pro Schlüssel

**ANHANG 10 GEBÜHREN EINBÜRGERUNGEN****10.1 Verwaltungsgebühren**

10.1.1	Beratung, Prüfung, Gesprächsführung, Beschlussfassung, Verarbeitung, Weiterleitung (Die Verfahrenskosten sind vor Weiterleitung an die kantonale Einbürgerungsbehörde zu bezahlen)	Aufwandgebühr 1 oder 2  Jugendliche bis 25 Jahren gem. Art. 8 Abs. 2 KbüG: Fr. 200.-- pauschal
10.1.2	Sitzungsgeld Ausschuss und Gemeinderat	Effektive Verrechnung
10.1.3	Sprachstandanalyse (Inkasso durch anbietende Schule)	Fr. 125.-- - 250.--
10.1.5	Einbürgerungskurs und Einbürgerungstest (Inkasso durch anbietende Schule)	Je Fr. 300.--

<b>ANHANG 11 GEBÜHREN HALLENBAD, EINTRITTSPREISE</b>	
<b>11.1 Eintrittspreise</b>	
11.1.1 Einzeleintritt Erwachsene*	Fr. 8.--
11.1.2 Einzeleintritt Kinder 6 - 16 Jahre*	Fr. 5.--
11.1.3 10er Abonnement Erwachsene	Fr. 72.--
11.1.4 10er Abonnement Kinder 6 - 16 Jahren	Fr. 45.--
11.1.7 Jahresabonnement Erwachsene (unübertragbar) für Personen mit Wohnsitz in Stettlen	Fr. 240.-- Fr. 200.--
11.1.8 Jahresabonnement Kinder 6 - 16 Jahre (unübertragbar) für Personen mit Wohnsitz in Stettlen	Fr. 120.-- Fr. 100.--
11.1.9 Kinder unter 6 Jahren	Keine Verrechnung
<b>11.2 Schwimmkurse</b>	(wird extern angeboten)
<b>11.4 Bahnmiete pro Stunde</b>	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
<b>11.5 Benützungspauschalen</b>	
11.5.1 Gemäss speziellen Vereinbarungen (Schulen und Vereine)	
<b>11.6 Mehrwertsteuer</b>	
11.6.1 Die Preise sind inklusive Mehrwertsteuer.	
* Der Eintritt ist auch von Personen zu entrichten, die nicht baden. (z.B. Begleitung Schwimmkurse)	

**ANHANG 12 WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG**

Die wiederkehrenden Grundgebühren für die Wasserversorgung werden aufgrund von Art. 49 Wasserversorgungsreglement (WVR) vom 3.12.1996 wie folgt festgesetzt:

**12.1 Grundgebühr**

12.1.1 Nennbelastung	Maximal-Belastung	Anschluss/ Durchmesser	Grundgebühr
12.1.1.1 2.5 m <sup>3</sup> / h	5 m <sup>3</sup> / h	¾ Zoll	Fr. 200.--
12.1.1.2 3.5 m <sup>3</sup> / h	7 m <sup>3</sup> / h	1 Zoll	Fr. 280.--
12.1.1.3 6 m <sup>3</sup> / h	12 m <sup>3</sup> / h	1 ¼ Zoll	Fr. 400.--
12.1.1.4 10 m <sup>3</sup> / h	20 m <sup>3</sup> / h	1 ½ Zoll	Fr. 800.--
12.1.1.5 15 m <sup>3</sup> / h	30 m <sup>3</sup> / h	2 Zoll	Fr. 1'200.--
12.1.1.6		2 ½ Zoll	Fr. 1'600.--
12.1.1.7		3 Zoll	Fr. 2'000.--

**12.2 Verbrauchsgebühr**

12.2.1 Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> bezogenem Trink- und Brauchwasser	Fr. 1.80
12.2.2 Verbrauchsgebühr für Bauwasser pro m <sup>3</sup> bezogenem Trink- und Brauchwasser	Fr. 2.70

**12.3 Mehrwertsteuer**

12.3.1 Zu diesen Gebührenansätzen kommt die Mehrwertsteuer hinzu.	
---	--

**ANHANG 13 WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN FÜR DIE ABWASSERENTSORGUNG**

Die wiederkehrenden Grundgebühren für die Abwasserentsorgung werden aufgrund von Art. 31 des Abwasserentsorgungsreglementes vom 3.12.1996 wie folgt festgesetzt:

**13.1 Grundgebühr**

13.1.1 Nennbelastung	Maximal-Belastung	Anschluss/ Durchmesser	Grundgebühr
13.1.1.1 2.5 m <sup>3</sup> / h	5 m <sup>3</sup> / h	¾ Zoll	CHF 350.--
13.1.1.2 3.5 m <sup>3</sup> / h	7 m <sup>3</sup> / h	1 Zoll	CHF 490.--
13.1.1.3 6 m <sup>3</sup> / h	12 m <sup>3</sup> / h	1 ¼ Zoll	CHF 700.--
13.1.1.4 10 m <sup>3</sup> / h	20 m <sup>3</sup> / h	1 ½ Zoll	CHF 1'400.--
13.1.1.5 15 m <sup>3</sup> / h	30 m <sup>3</sup> / h	2 Zoll	CHF 2'100.--
13.1.1.6		2 ½ Zoll	CHF 2'800.--
13.1.1.7		3 Zoll	CHF 3'500.--
13.1.1.6 Bei Pauschalverbrauch ohne Zähler gilt die Mindestgrundgebühr gemäss Ziffer 13.1.1.1			

**13.2 Verbrauchsgebühr**

13.2.1 Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> bezogenem Trink- und Brauchwasser	Fr. 1.80
13.2.2 Pauschalverbrauch sofern kein Zähler installiert ist beträgt pro Person oder spezielle Anlage (Schwimmbad) pro Jahr	50 m <sup>3</sup>

**13.3 Mehrwertsteuer**

13.3.1 Zu diesen Gebührenansätzen kommt die Mehrwertsteuer hinzu.	
---	--

<b>ANHANG 14 GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG</b>	
Gemäss Abfallreglement und Gebührenrahmen vom 1.1.2015	
<b>14.1 Grundgebühr</b> (zuzüglich MwSt)	
14.1.1 pro Haushalt und Gewerbebetrieb	Fr. 145.--
14.1.2 Angebrochene Monate werden voll berechnet	
<b>14.2 Abfallsäcke</b> (Gebühr inkl. MwSt.)	
14.2.1 17 Liter-Sack	Fr. 1.05
14.2.2 35 Liter-Sack	Fr. 2.10
14.2.3 60 Liter-Sack	Fr. 3.60
14.2.4 110 Liter-Sack	Fr. 6.50
<b>14.3 Container pro Leerung</b> (zuzüglich MwSt)	
14.3.1 400 Liter-Container	Fr. 21.--
14.3.2 600 Liter-Container	Fr. 31.--
14.3.3 800 Liter-Container	Fr. 42.--
<b>14.4 Container- Jahrespauschalen für eine Leerung pro Woche</b> (zuzüglich MwSt.)	
14.4.1 Container 400 Liter	Fr. 1'050.--
14.4.2 Container 600 Liter	Fr. 1'550.--
14.4.3 Container 800 Liter	Fr. 2'100.--
<b>14.5 Kleinsperrgut</b> (inkl. MwSt) Gebührenmarke bis 25 kg	Fr. 3.60
<b>14.7 Unterhaltungselektronik/ Büroelektronik/ Elektroartikel/ Haushalt-Großgeräte</b>	
Die Altgeräte und deren Zubehör können kostenlos (vorgezogene Recyclinggebühr) bei den Verkaufsstellen abgegeben werden.	

<b>14.8 Kompostierbarer Kehrriech (Grünabfuhr)</b>	
Abfuhr 1 Mal pro Woche (Winter reduziert)	Keine Verrechnung
<b>14.9 Papier/ Karton</b>	
Abfuhr 1 Mal pro Monat	Keine Verrechnung
<b>14.10 Häckseldienst</b>	
2 x Mal pro Jahr	Kleiner Häcksler: 10 Minuten gratis
<b>14.11 Individuelle Entsorgung durch Werkhof</b>	
14.11.1 Arbeitsstunde	Aufwandgebühr 3
14.11.2 Fahrzeugstunde	Fr. 50.--



<b>ANHANG 15 GEBÜHREN FÜR BESTATTUNGEN UND GRABUNTERHALT</b>			
	Verstorbene <b>mit</b> zivilrechtlichem Wohnsitz (Gemäss Art. 14 Reglement) in Stettlen	Verstorbene <b>ohne</b> zivilrechtlichen Wohnsitz (Gemäss Art. 14 Reglement) in Stettlen	
<b>15.1 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle</b>			
15.1.1	Benützung bis 5 Tage	Fr. 100.--	Fr. 200.--
15.1.2	Für jeden weiteren Tag	Fr. 25.--	Fr. 50.--
<b>15.2 Grabplatzgebühr</b>			
15.2.1	Sarg-Reihengräber		
15.2.1.1	Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Keine Verrechnung	Fr. 1'000.--
15.2.1.2	Kinder bis 12 Jahre	Keine Verrechnung	Fr. 600.--
15.2.2	Urnengräber	Keine Verrechnung	Fr. 600.--
15.2.3	Gemeinschaftsgrab	Keine Verrechnung	Fr. 200.--
15.2.4	Reservierte Gräber:		
15.3.1.1	pro Einzelgrab 50 Jahren	Fr. 2'500.--	Fr. 5'000.--
15.2.4.2	pro Familie maximal 50 Jahren	Fr. 5'000.--	Fr. 10'000.--
<b>15.3 Grabherstellungsgebühr (für alle Gräber)</b> (inkl. Grabdekoration und Grabkreuz aus Holz)			
15.3.1	Sarg-Reihengrab	Fr. 750.--	Fr. 750.--
15.3.2	Urnengrab	Fr. 480.--	Fr. 480.--
15.3.3	Urnenbeisetzung in bestehendes Grab (ohne Grabkreuz)	Fr. 150.--	Fr. 150.--

<b>15.4 Langjähriger Wohnsitz in Stettlen</b>	
Verstorbene, die während mehr als 20 Jahren in Stettlen Wohnsitz hatten, gelten als Ortsansässige	
<b>15.5 Grabunterhalt (für alle Gräber, Bepflanzung 2 x jährlich)</b>	
15.5.1	Stundenansatz Aufwandgebühr 3
15.5.2	Einmalige Gebühr für ordentliche Ruhedauer:
15.5.2.1	Sarg-Reihengrab (25 Jahre) Fr. 6'000.--
15.5.2.2	Urnengrab (25 Jahre) Fr. 3'500.--
15.5.2.3	Reserviertes Einzelgrab (50 Jahre) Fr. 10'000.--
15.5.2.4	Reserviertes Familiengrab (50 Jahre) Fr. 20'000.--
<b>15.6 Exhumationskosten</b>	
15.6.1	Rechnungsstellung gemäss Offerte nach effektivem Aufwand. Aufwandgebühr 3
<b>15.7 Dienstleistungen</b>	
15.7.1	Diverse administrative Dienstleistungen (Organisation Bestattung usw.) Aufwandgebühr 1

<b>ANHANG 16 GEBÜHREN FEUERUNGSKONTROLLE</b>		
<b>16.1</b>	<b>Gebühr für die periodische behördliche Kontrolle (zuzüglich MwSt.)</b> (Die Gebühren stellt der Kreiskaminfeger in Rechnung)	
16.1.1	Einstufige Brenner	Fr. 98.--
16.1.2	Mehrstufige Brenner	Fr. 120.--
<b>ANHANG 17 GEBÜHREN TIERKÖRPERENTSORGUNG</b>		
<b>17.1</b>	<b>Gebühr für Entsorgung der Tierkörper</b>	
17.1.1	Direktentsorgung GZM Lyss (Grossvieh ab 200 kg)	Gemäss Tarif GZM Lyss
17.1.2	Landwirte bezahlen für Grossvieh nur die Transportkosten	